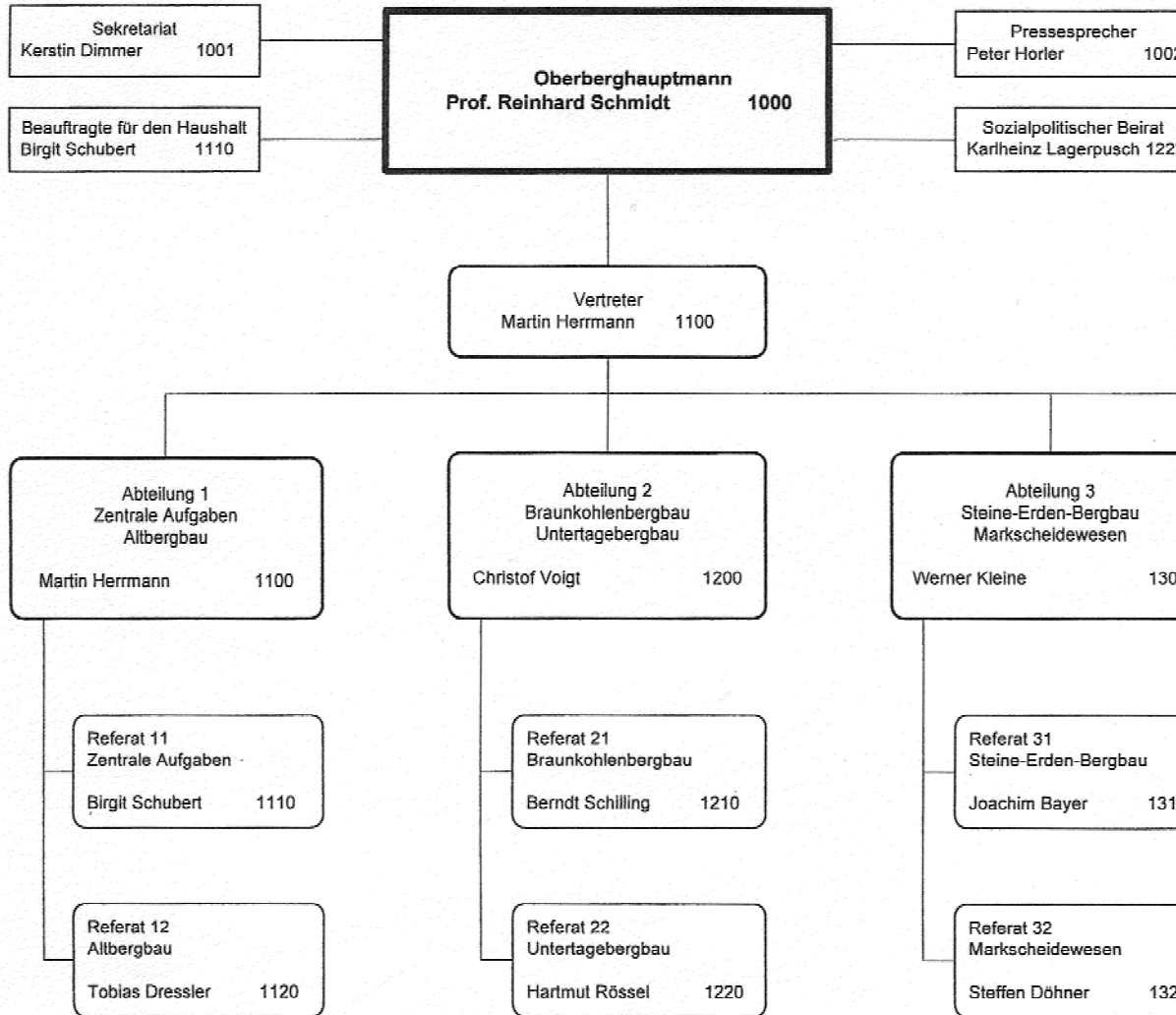




Verwertung von mineralischen Abfällen bei der Wiedernutzbarmachung sächsischer Steine-Erden-Tagebaue aus Sicht der Bergbehörde

4. SÄCHSISCH-THÜRINGISCHE BODENSCHUTZTAGE

Werner Kleine
17. Juni 2011



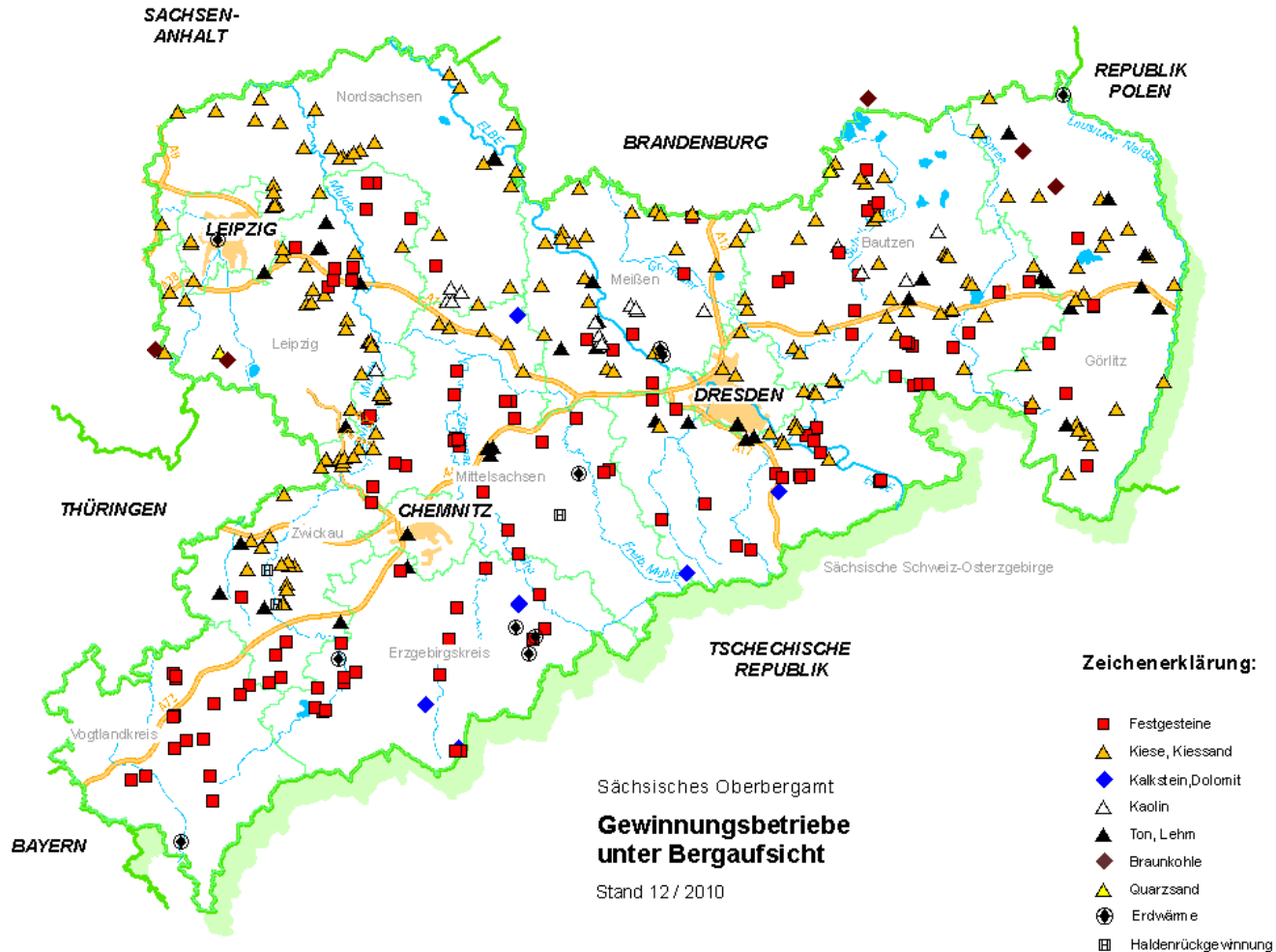
Hausanschrift:
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Postanschrift:
Postfach 13 64
09583 Freiberg
Tel.: 03731 372-0
Fax: 03731 372-1179

Internet:
<http://www.bergbehoerde.sachsen.de>
E-Mail: poststelle@obaifg.smlwa.sachsen.de

Telearbeitszentrum Kamenitz:
Fax: 03578 33-8299

Stand: 01. Januar 2011



Quelle: Sächsisches Oberbergamt Freiberg, Markscheidewesen

	Förderung	
	mit	ohne
Braunkohlenbergbau	3	1
Steine-Erden-Bergbau	294	69
Festgesteinstagebau	106	13
Kies- und Kiessandtagebaue	136	39
Kaolingruben	12	2
Spezialtontagebaue	19	9
Lehm- und Tontagebaue	13	2
Kalk- und Dolomitgruben	4	2
Quarz- und Formsandtagebaue	3	2
Torftagebaue	1	
Erdwärme	4	5
Insgesamt	301	75

**Gewinnungsbetriebe unter Bergaufsicht
(Stand: 31. Dezember 2009)**

Muster-Nebenbestimmungen

Abfallarten und Schadstoffzuordnungswerte

- 1 Zum Einbau unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind folgende mineralische Abfallarten zugelassen:
 - AS 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen,
 - AS 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
 - ...
- 2 Für berg- und/oder betriebstechnische Zwecke dürfen folgende mineralische Abfallarten eingesetzt werden:
 - AS 17 01 01 Beton,
 - AS 17 01 02 Ziegel,
 - AS 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik,
 - AS 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 06 fallen,
 - ...

Der Einbau von Abfällen für berg- und/oder betriebstechnische Zwecke darf nur in den vom Oberbergamt bestätigten Mengen und ausschließlich in bestätigten Maßnahmen erfolgen.

Betriebsplanrichtlinie

Entwurf der Aktualisierung, Stand 24. Mai 2011

Abschlussbetriebsplan

...

2.2 Tagebau

...

2.2.3 Verbringung bergbaueigener Materialien und bergbaufremder Abfälle

2.2.3.1 Erfordernis der Verbringung von Materialien und Abfällen

- Nachweis des Erfordernisses für die einzelnen Materialien und Abfallarten, Benennung der technischen Zwecke
- Zweck der Verbringung (z.B. Beseitigung von Bergbaugesfahren, Forderungen von Behörden/Gemeinden)

2.2.3.2 Angaben zu den eingebrachten/einzubringenden Materialien/Abfällen

- Benennung der Materialien/Abfälle (Abfallarten)
- Abfall-/Materialmengen oder -volumen bezogen auf die jeweiligen Verwendungsfälle
- Zeitraum der Verbringung
- Einbautechnologie (Art und Weise des Einbaus)
- Maschinen, Geräte und Anlagen (Technikeinsatz)

2.2.3.3 Einschränkung der Nachnutzung

Muster-Nebenbestimmungen

Abfallarten und Schadstoffzuordnungswerte

- 3 Die Inhaltsstoffe der in den NB 1 und 2 genannten, bergbau-/standortfremden mineralischen Abfälle dürfen **unterhalb** der durchwurzelbaren Bodenschicht die nachfolgenden Zuordnungswerte nicht überschreiten:

...
- 4 Die durchwurzelbare Bodenschicht ist als ...(*standortspez. ergänzen*) m mächtige Rekultivierungsschicht aus standortgerechtem Bodenmaterial, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält, zu errichten. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Sofern für die durchwurzelbare Bodenschicht standortfremdes Bodenmaterial eingesetzt wird, ist für dieses die Einhaltung der Vorsorgewerte nach BBodSchV zu belegen. Die Vorgaben des § 12 Abs. 1-4, 6,7,9 und 10 BBodSchV sind zu berücksichtigen.

Umsetzung der Muster-Nebenbestimmungen

Die Bescheide können nicht auf einen Schlag umgestellt werden

- 1 Sofortige Umstellung möglich bei
 - Zulassung eines neuen Betriebsplanes,
 - Verlängerung eines gültigen Betriebsplanes und
 - Umschreibung eines Betriebsplanes bei Verkauf
- 2 Eingriff in bestehende Betriebspläne nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG:
Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn sie
 - 1 Für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und
 - 2 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbarsind, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 [Sicherheitsleistung] erforderlich ist.
[§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: „Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn... die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden.“]
- 3 Zu beachten ist die Übereinstimmung zwischen den zugelassenen Rahmenbetriebsplänen und den übrigen Betriebsplänen.